



## NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am  
**Dienstag, den 31. Oktober 2023**  
um 19:00 Uhr im Gemeindeamt in Launsdorf, Hauptstraße 24.

### Tagesordnung:

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser Sitzung keine anders lautenden Beschlüsse gefasst werden.

#### Anwesend:

Bgm. Wolfgang Grilz

Theresia Marschnig, BA  
MMag. Siegfried Kaufmann  
1. Vzbgm. Thomas Leitner  
Matthias Janz  
Verena Seunig, BA MA  
Christian Gelter  
Ing. Florian Ramprecht  
Thomas Dörflinger iVf Dr. Walter Rumpf  
Thomas Hasler  
MMag. Gerhard Buchacher iVf Dinah Reiter

2. Vzbgm. Peter Schrott  
Cornelia Körbler iVf Sabine Gassingner  
Heinz Vollmaier iVf Matthias Gangl  
Ing.<sup>in</sup> Tamara Orasche  
Dr. Johann Slamanig iVf Christoph RAINER  
Gernot Archan

GV Ing. Mag. Göschl Ewald, BEd  
GV DI Adrian Reichhold  
Frau Mag. Elke Galvin iVf DI<sup>in</sup> Martina Höfferer-Schagerl  
Johannes Rabitsch, MSc.  
Dr. Gottfried Mauhart  
Mag. Peter Ramskogler

Schritfführerin: Michaela Madrian  
In beratender Funktion: Ing. Petrasko Stefan, MA (Amtsleiter)



### 1) Eröffnung und Begrüßung; Feststellen der Beschlussfähigkeit

Grilz eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Änderung der Tagesordnung ist gem. § 35 Abs 5 K-AGO möglich.

Es wird eine Gedenkminute für den kürzlich verstorbenen, ehemaligen Gemeinderat Planegger Valentin eingelegt. Er war von 1987 bis 1999 Gemeinderat der SPÖ und später dann der FPÖ.

Bgm. Wolfgang Grilz spricht weiters seinen Dank der SR St. Georgen am Längsee für die ausgeteilten Lebkuchenherzen aus.

#### Fragestunde:

Gemäß § 46 K-AGO ist vor dem Eingehen in die Tagesordnung - wenn eine Sitzung mehr als einen Tag dauert, auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung - eine Fragestunde abzuhalten.

Eingelangte Fragen werden verlesen und vom zuständigen Gemeindevorstandsmitglied beantwortet. Für die heutige Gemeinderatssitzung sind keine Anfragen eingelangt.

### 2) Behandlung der Niederschrift vom 6. Juli 2023

Gemäß § 45 Abs 5 K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Da keine Änderungen begehrt werden, wird die Niederschrift von den anwesenden Protokollzeugen und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

### 3) Bericht des Kontrollausschusses

Berichterstatter: Dr. Gottfried Mauhart als gewählter Berichterstatter für den Kontrollausschuss vom 12. Oktober 2023.

Mauhart berichtet, dass der letzte Kontrollausschuss am 12. Oktober 2023 stattgefunden hat. Die Amtskassa, Sparbücher und Auszüge stimmen mit den Tagesabschlüssen überein. Auch das Belegwesen wurde geprüft und weist weder sachlich noch rechnerisch Mängel auf.

Außerdem wurde das Projekt „Zubau FF Launsdorf“ teilgeprüft. Der gesamte Betrag wurde aus Förderungen vom Kommunalinvestitionsgesetz und dem 2. Kärntner Gemeinde Hilfspaket gedeckt. Weiters zählt Mauhart alle weiteren vorgenommenen Prüfungen der Projektrechnungen auf und erklärt, wie die nächsten Schritte geplant sind.

Eine Rechnung über Arbeiten einiger Subunternehmer von Ferdi Moser aus 2022 ist ebenfalls geprüft worden. Die Rechnung ist verspätet eingetroffen und wird im Voranschlag 2024 verarbeitet. Die Feuerwehr hat den Betrag inzwischen aus der Kameradschaftskassa vorgestreckt.



Auch die Fahrtenbücher der gemeindeeigenen Fahrzeuge wurden geprüft. Dabei sind ebenfalls keine Unstimmigkeiten aufgetreten.

#### 4) Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Grilz berichtet über die Aktivitäten und Tätigkeiten seit der letzten Gemeinderatssitzung.

Für das Projekt „Revitalisierung Strandbad Längsee“ wurde eine hohe Förderung zugesagt. Die Fertigstellung des Projektes ist Mitte Juni / Anfang Juli 2024 geplant.

Die Wasserleitung in St. Peter ist für Feber / März 2024 vorgesehen, damit auch die Asphaltierung mitgemacht werden kann. Ein Gespräch mit der Bevölkerung soll diesbezüglich noch stattfinden.

Für den Masterplan müssen € 70.000,- gezahlt werden. Aktuell haben wir zwei Standorte, die für den Nahversorger in Frage kommen. Im November findet der nächste öffentliche Workshop zum Masterplan statt.

Grilz erzählt von den Konzerten, von denen das Robbie Williams Konzert wetterbedingt abgesagt werden musste. Das Ritterfest war sehr gut besucht, wie auch die Konzerte auf der Burg Taggenbrunn.

Leider war das Wetter bei der Bädertour am Längsee auch verregnet.

Daneben konnten viele tolle Veranstaltungen der Vereine konnten wie geplant durchgeführt werden.

Der Wassermeistertag am Längsee war ein Erfolg und eine sehr interessante Veranstaltung.

Beim Altentag ging es mit 73 Teilnehmern in die Grotte Postojna und danach nach Laibach.

Bei den Längseegesprächen konnte Grilz krankheitsbedingt nicht teilnehmen.

Bei „Kärnten radelt“ radelten 25 unserer BürgerInnen mit, die Siegerehrung hat kürzlich vor unserem Gemeindeamt stattgefunden.

Heuer marschierten wir zusammen mit der Landjugend, der Khevenhüller Garde, der Bänderhuttrachtengruppe und weiteren Vereinen nach längerer Zeit wieder beim Wiesenmarktumzug mit.

Grilz listet die kommenden Veranstaltungen auf und bedankt sich, dass viele der GemeinderätInnen die unterschiedlichsten Angebote immer wieder besuchen.

#### 5) Privatkindergarten Wurzerhof: Vereinbarung

Berichterstatter: Ersatzgemeinderat Dr. Johann Slamanig

Einleitend zu den rechtlichen Grundlagen des Kärntner Kinderbildungs- und  
betreuungsgesetzes – K-KBBG:

##### 1a. Abschnitt Bereitstellung von Bildungs- und Betreuungsplätzen § 19a Versorgungsauftrag

(1) Jede Gemeinde hat bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifend) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht. Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch Aus- oder Zubau der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat, ausgenommen im verpflichtenden Kindergartenjahr gemäß § 21, nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde im Sinne des Abs. 6 zu erfolgen. **Aus dem Versorgungsauftrag ist, ausgenommen im verpflichtenden Kindergartenjahr gemäß § 21, kein Rechtsanspruch ableitbar.**



(2) In Erfüllung der Vorsorgepflicht gemäß Abs. 1 kann die Gemeinde private Anbieter als Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen.

#### 4. Abschnitt

#### Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

#### § 36 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung für Kindergärten und Kindertagesstätten

(1) Zur Unterstützung des Kinderbildungs- und -betreuungswesens in Kärnten und der Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 19a fördert das Land öffentliche Kindergärten oder öffentliche Kindertagesstätten.

(2) Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung nach Abs. 1 ist, dass ...

...

(3) Bei Heranziehung einer privaten Trägerin durch eine Gemeinde gemäß § 19a Abs. 2 wird die Förderung nur gewährt, wenn

a) die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt sind;

b) die private Trägerin die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 34ff der Bundesabgabenordnung erfüllt;

c) die **private Trägerin eine Vereinbarung gemäß § 19a Abs. 2 mit einer Gemeinde nachweisen kann** oder eine finanzielle Zuwendung nach dem Kärntner Kindergartenfondsgesetz bezogen wird;

d) in der Vereinbarung gemäß § 19a Abs. 2 der Gemeinde das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingeräumt wird, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe nicht erreicht wird.

Zur inhaltlichen Ausführung der Vereinbarung siehe die neu ausgeteilte Berichtsvorlage.

**Beschluss:** Auf Antrag des Sozialausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen die Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Georgen am Längsee und dem Verein „Kindergarten Wurzerhof“, Scheifling 7, 9300 St. Veit an der Glan als Träger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung des Kindergartens Wurzerhof Leben. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idgF dar.

Die Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

#### 6) Kindertagesstätte Burgwichtel: Vereinbarung

Berichterstatter: Ersatzgemeinderat Dr. Johann Slamanig

Slamanig berichtet, dass die „Kindernest“ gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH. im Juli 2023 an die Gemeinde herangetreten ist, die bestehende Vereinbarung abzuändern und weiters die Abgangsdeckung aufgrund des geänderten Umfeldes (Anpassung/Angleichung aller Gehälter der Kindergartenpädagog:innen und Kleinkinderzieher:innen) zu erhöhen. Zur inhaltlichen Ausführung der Vereinbarung siehe die neu ausgeteilte Berichtsvorlage.

Die Situation wurde im Sozialausschuss eingehend diskutiert. Um den Betrieb weiterhin aufrecht zu erhalten, sollte die Vereinbarung abgeschlossen werden.

**Beschluss:** Auf Antrag des Sozialausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen die Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Georgen am Längsee und der „Kindernest“ gemeinnützigen Kinderbetreuungsgesellschaft mbH., Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt als Trägerin der zweigruppigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung „Kindertagesstätte Burgwichtel“ in Launsdorf. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idgF dar.

Die Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



## 7) Veränderungen am öffentlichen Gut: Birkkogelweg – Jagerle: Verordnung

Berichterstatter: GV Matthias Janz, Obmann des Infrastrukturausschusses

Janz teilt mit, dass im Bereich des Anwesens Jagerle eine großflächige Rodung stattgefunden hat. Dabei musste eine Berichtigung des Wanderweges aufgrund des Konsenswerbers der Rodung durchgeführt werden. Mithin ergaben sich notwendige Grenzkorrekturen am Birkkogelweg. Hervorzuheben ist, dass die Anrainer schnell zu einer Lösung gekommen sind.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung vom 31. Oktober 2023, Zahl: 003-3/D/8458/2023 mit der Grundstücksflächen in der Katastralgemeinde 74520 Osterwitz vom öffentlichen Gut abgeschrieben bzw. dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden. Die Verordnung und die dazugehörige Vermessungsurkunde bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



## 8) Flächenwidmungsplan: Beschluss der Widmungen

Berichterstatteerin: Ing.<sup>in</sup> Tamara Orasche, Obfrau des Raumordnungsausschusses

Eingangs verweist Orasche auf die umfangreichen Berichtsunterlagen und die nachstehenden Verordnungen.

Zu den Punkten 8)a)-8)e):

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 31. Oktober 2023, Zahl: 031-2/D/9425/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

### § 1

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Fläche m <sup>2</sup>	Grundstück	Katastral-Gemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung
18a/2022	328,00	262(T)	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See)	Grünland - Bad
18c/2022	190,00	263/1(T)	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland - Bad	Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See)
18d/2022	943,00	263/2(T) 262(T)	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See)	Grünland - Bad
18e/2022	435,00	263/1(T)	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland - Bad	Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See)
18f/2022	1082,00	263/1(T)	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland - Erholungsfläche	Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See)

1. Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.



§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister  
Johann Wolfgang Grilz

**8)a) Widmungspunkt 18a/2022, KG St. Georgen am Längsee: Umwidmung in Grünland - Bad**

**BESCHLUSS:** Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen für die Umwidmung von Teilen des Grundstückes 262(T) KG 74527 St. Georgen am Längsee in einem Ausmaß von 328,00 m<sup>2</sup> in Grünland – Bad.

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

**8)b) Widmungspunkt 18c/2022, KG St. Georgen am Längsee: Umwidmung in Grünland-Land- und Forstwirtschaft - Bad**

**BESCHLUSS:** Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen für die Umwidmung von Teilen des Grundstückes 263/1(T) KG 74527 St. Georgen am Längsee in einem Ausmaß von 190,00 m<sup>2</sup> in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

**8)c) Widmungspunkt 18d/2022, KG St. Georgen am Längsee: Umwidmung in Grünland - Bad**

**BESCHLUSS:** Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen für die Umwidmung von Teilen der Grundstücke 263/2 und 262, beide KG 74527 St. Georgen am Längsee in einem Ausmaß von 943,00 m<sup>2</sup> in Grünland – Bad.

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

**8)d) Widmungspunkt 18e/2022, KG St. Georgen am Längsee: Umwidmung in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See)**

**BESCHLUSS:** Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen für die Umwidmung von Teilen des Grundstückes 263/1 KG 74527 St. Georgen am Längsee in einem Ausmaß von 435,00 m<sup>2</sup> in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland.

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

**8)e) Widmungspunkt 18f/2022, KG St. Georgen am Längsee: Umwidmung in Grünland Land- und Forstwirtschaft (Ersichtlichmachung - Gewässer, See)**

**BESCHLUSS:** Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen für die Umwidmung von Teilen des Grundstückes 263/1 KG 74527 St. Georgen am Längsee in einem Ausmaß von 1.082,00 m<sup>2</sup> in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland.

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



Zum Punkt 8)f):

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 31. Oktober 2023, Zahl: 031-2/D/9424/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ....., Zahl: ....., mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

### § 1

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Fläche m <sup>2</sup>	Grundstück	Katastral-Gemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung
20b/2022	1.560,00	482/30(T)	74527 St. Georgen am Längsee	Grünland - Tennisplatz	Verkehrsflächen - Parkplatz

1. Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister  
Johann Wolfgang Grilz

**8)f) Widmungspunkt 20b/2022, KG St. Georgen am Längsee: Umwidmung in Verkehrsflächen - Parkplatz**

**BESCHLUSS:** Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen für die Umwidmung von Teilen des Grundstückes 482/30 KG 74527 St. Georgen am Längsee in einem Ausmaß von 1.560,00 m<sup>2</sup> in Verkehrsflächen - Parkplatz  
Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses



## 9) Strandbad Längsee – Revitalisierung Eingangsgebäude

Berichtersteller: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

### 9)a) Vorstellung Projektstand: Hochbau, Parkplatz und Außenanlagen

Rabitsch bezieht sich auf die Berichtsvorlagen. Diese beinhalten das Konzept des Umbaus des Eingangsgebäudes, die Gestaltung der Außenanlagen und des Parkplatzes. Parallel dazu sollen auch noch Teile der Landesstraße L84 mit gestaltet werden.

Architekt DI Helmut Rainer-Marinello hat die Neugestaltungen des Eingangsgebäudes und der nordwestlichen Ecke des Seegasthauses geplant. Er zeichnet auch für die Gestaltung der Außenanlagen unter Berücksichtigung der Kärntner Tourismusstrategie verantwortlich. Ebenso fällt die Kostenschätzung und -gliederung in seinen Verantwortungsbereich. Die CCE Ziviltechniker GmbH hat die Anforderungen beim Parkplatz technisch umgesetzt. Für die Adaptierung der Trink- und Abwasserleitungen wird Ing. Michl die Ingenieurleistungen übernehmen.

Hierzu hat es mehrere Abstimmungen und Gespräche mit dem Amt der Kärntner Landesregierung als wesentlicher Förderungsgeber gegeben. Ebenso mit dem örtlichen Tourismusverband und der Wasserrettung. Wesentlich ist auch, dass das Regionalmanagement Mittelkärnten stark hinter dem Projekt steht und demgemäß einen sehr hohen Förderbetrag bereit stellt. Diese trifft in gleichem Maße auf die Förderung der Orts- und Regionalentwicklung und die Bedarfszuweisungen außer Rahmen zu.

Überdies hat es beim Round Table mit allen betroffenen Behörden und Dienststellen keine Bedenken gegen die Revitalisierung des Strandbades gegeben, und ist von einer vollständigen Unterstützung bei den Behördenverfahren auszugehen.

Seunig erhält das Wort und vermisst das Gesamtkonzept, das einst versprochen wurde. Sie ist nicht gegen das Projekt an sich und auch nicht dagegen, dass etwas gemacht wird, sondern dass das vorliegende Projekt nicht zeitgemäß ist.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 22 zu 1 (Seunig enthält sich) Stimmen, die Revitalisierung des Strandbades auf Basis der Pläne und Kostenschätzungen.

Die vorgelegten Pläne und Kalkulationen bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

### 9)b) Finanzierungsplan: Beschluss:

Rabitsch verweist auf den von der Finanzverwaltung des Gemeindeamtes erstellten und mit der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht des Amtes der Kärntner Landesregierung akkordierten Finanzierungsplan.

Kaufmann hinterfragt, was mit dem Eingangsbereich und dem Gesamtgebäude gemacht werden soll. Es fehlt ihm die Weitsicht und Antwort, wo die Gemeinde 2030 stehen möchte. Trotzdem sieht er einige positive Aspekte. Wie sieht es mit der Ganzjahresnutzung aus?

Da die Kostenkalkulation +/-10% Schwankungen kalkuliert ist möchte er wissen, ob es einen Risikoplan gibt. Das finanzielle Risiko in Zeiten wie diesen muss berücksichtigt werden.

Schratt informiert, dass Baukostenüberschreitungen, wie von Rabitsch berichtet, berücksichtigt wurden. Das Gesamtkonzept ist komplett durchdacht, und es wurden zahlreiche moderne und neue Aspekte und Details eingeplant.



Es ist wichtig, dass die Gäste wieder in Strandbad kommen. Im Strandbad wurden schon bis dato viele Adaptierungen vorgenommen.

Auch der Parkplatz, sowie die Rad- und Wanderwegspflege, spielen eine wichtige Rolle.

Kaufmann ging es nicht um die Ideen, sondern darum, dass ein Risiko miteingeplant wird. Wer trägt die Überschreitungen und wann wird die „sprichwörtliche Reißleine“ gezogen?

Petrasko informiert, dass der Finanzierungsplan in den letzten zwei Wochen von der Gemeindeaufsicht geprüft wurde, und deren Entscheidung fiel positiv aus; weswegen auch der Finanzierungsplan heute auch auf der Tagesordnung ist. Als nächstes werden die Ausschreibungen gemacht; erst dann kann beurteilt werden, ob es wie geplant funktioniert. Es ist die Aufgabe des Architekten uns dahingehend ausreichend zu betreuen.

Ein weiteres Risikomanagement wäre, im späteren Verlauf Teile wegzulassen. Jedoch tritt dann der jeweilige Fördergeber wahrscheinlich zum Teil oder zur Gänze zurück. Bei hohen Kostenüberschreitungen müssen sich alle am Finanzierungsplan Beteiligten erneut zusammenfinden und über die weitere Vorgangsweise diskutieren.

Von stabilen Preisen kann man aktuell im Hoch- und Tiefbau nicht ausgehen. Die Revitalisierung wird auf den bestehenden Plattenfundamenten aus Beton durchgeführt; außerdem werden keine schweren Bauten errichtet. Hier dürfte das Risiko klein sein. Nötige Sanierungen an Kanal- und Trinkwasserleitungen wurden im Finanzierungsplan berücksichtigt.

Grilz führt weitergehend aus, dass die Räume im Strandbadgebäude neu aufgeteilt werden; die tragenden Mauern bleiben erhalten. Für nächstes Jahr sind einige interessante Veranstaltungen geplant.

Rabitsch verweist auf die Folgepunkte der Tagesordnung, bei denen die Auftragsvergaben beschlossen werden müssen. Im Ausschuss wurde jeder Punkt kritisch betrachtet und hinterfragt. Beim Finanzierungsplan wurde nicht mit +/- 10% kalkuliert, sondern nur mit +10%.

Die Kosten der Ausschreibung sollen lt. Architekt DI Rainer-Marinello sicher sein. Es wird in den noch kommenden Finanzausschusssitzungen laufend gemonitort, damit das Projekt nicht gefährdet wird.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 22 zu 1 (Seunig enthält sich) Stimmen, den Finanzierungsplan für die Revitalisierung des Strandbades wie folgt:

#### A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetr.€	2023	2024	2025	2026	2027
Baukosten	791.000	141.000	650.000			
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung	151.000		151.000			
Außenanlagen	251.000		251.000			
Anschlusskosten	-					
Sonstige Mittelverwendungen	95.500	95.500				
Planungsleistungen	141.000	46.500	94.500			
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)	-					
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)	-					
Fahrzeuge	-					
Parkplatz	122.500		122.500			
Reserven	141.000	46.500	94.500			
Summe:	1.693.000	329.500	1.363.500	-	-	-



B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027
Allgemeine Haushaltsrücklage	200.000	200.000				
Zahlungsmittelreserve						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung						
Bedarfszuweisungsmittel IR	186.000		186.000			
Bedarfszuweisungsmittel aR	400.000		400.000			
Kapitaltransfer Wasserrettung/TVB	60.000		45.000	15.000		
Darlehen-Regionalfonds						
EU-Förderung	240.000		240.000			
Förderung Land	350.000		350.000			
KIG und KEM-Förderung	257.000	129.500	127.500			
2. Ktn. Gemeindehilfspaket Lreg.						
Summe:	1.693.000	329.500	1.348.500	15.000	-	-

Textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

Förderungen:			
BZ IR	186.000,00	EU-Förderung Leader, Region Mittelkärnten	240.000,00
BZ aR - LR Fellner	400.000,00	KIG- Förderungen	185.200,00
ORE-Förderung	100.000,00	KIG und KEM-Alternativenergieförderungen	71.800,00
See-Berg-und Rad-Infrastruktur	250.000,00		
Zuschuss Tourismusverband	30.000,00	Rücklagenentnahme Allgem. Haushalt	200.000,00
Zuschuss Österr. Wasserrettung	30.000,00		

Der Finanzierungsplan in seiner Gesamtheit bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

9)c) **Ingenieurleistungen: Werkvertrag**

Architekt DI Helmut Rainer-Marinello hat einen umfangreichen und übersichtlichen Werkvertrag vorgelegt. Die Nettokosten belaufen sich auf EURO 69.280,00. Dieser Betrag beinhaltet die Einreichplanung, die Oberleitung des Baus sowie diverse Einreichungen bei Behörden.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 22 zu 1 (Seunig enthält sich) Stimmen, die Einreichplanung, bauliche Oberleitung und Erstellung von behördlichen Einreichungen an die Firma Kollitsch Architektur und Technik GmbH, vertreten durch DI Helmut Rainer-Marinello, Deutenhoferstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee um EURO 69.280,00 netto zu vergeben.

Der Werkvertrag und die Kostenaufstellung bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

9)d) **Parkplatz und Straße: Werkvertrag**

Die Firma CCE Ziviltechniker GmbH, vertreten durch Herrn Ing. Josef Wohlfahrt, hat übersichtliche und nachvollziehbare Kostenschätzung für die nötigen Planungsarbeiten am Parkplatz vorgelegt. Die Nettokosten belaufen sich auf EURO 11.070,00 netto. Die Gliederung der einzelnen Planungsleistungen ist aus der Berichtsunterlage zu ersehen.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 22 zu 1 (Seunig enthält sich) Stimmen, die Lage- und Höhenplanung, die verkehrstechnischen Planungen und zwei Einreichungsplanungen an die Firma CCE Ziviltechniker GmbH, vertreten durch Herrn Ing. Josef Wohlfahrt, Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee um EURO 11.070,00 netto zu vergeben.

Die Kostenaufstellung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



### 9)e) Tiefbau: Werkvertrag

Das Kulturtechnikbüro Ing. Herbert Michl hat für die Sanierung der Trinkwasserleitungen und Abwasserleitungen ein Honorarangebot gelegt. Die Nettokosten belaufen sich diesbezüglich auf EURO 5.567,00 netto.

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 22 zu 1 (Seunig enthält sich) Stimmen, die Planungen und Ausschreibungen für die Sanierung der Trinkwasser- und Abwasserleitungen am Vorplatz und vom Hauptgebäude bis zur Sauna sowie vom FKK-Platz bis zum künftigen Hundebadestrand an die Firma Ingenieurbüro Herbert Michl, Arndorf 51, 9063 Maria Saal um EURO 5.567,00 netto zu vergeben.

Das Honorarangebot bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

### 10) 2. Nachtragsvoranschlag: Zahlenwerk und Verordnung

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch erläutert den vorliegenden 2. NVA 2023 sowie die wesentlichsten Punkte daraus.

#### Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, zum 2. Nachtragsvoranschlag 2023

#### Wesentliche Ziele und Strategien:

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn durch außerplanmäßige und überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.

#### Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2023 wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015, den Grundsätzen des Kärntner Haushaltsgesetzes (K-GHG – LGBl. Nr.: 80/2019) sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

Daraus ergibt sich jetzt im Finanzierungshaushalt (SA1) gesamt, Voranschlag 2023, 1. Nachtragsvoranschlag 2023 und 2. Nachtragsvoranschlag 2023 ein Betrag von € 149.400,00. Abzüglich der Gebührenhaushalte ergibt sich ein Saldo (SA1) von € 0,00. Dadurch dass die Bedeckung der Katastrophenschäden 2023 durch den Bund (Bundesmittel) in der Höhe von € 49.400,00 erst im Jahr 2024 ausbezahlt werden, ergibt sich jetzt im 2. Nachtragsvoranschlag 2023 ein negativer Saldo in der Höhe von - € 49.400,00. (FHH SA 1-operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft)  
Der Saldo (SA 5) des Finanzierungshaushaltes ergibt ein Minus in der Höhe von - € 348.900,00.



## Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Die Erstellung eines 2. Nachtragsvoranschlages 2023 war erforderlich, da Abweichungen zum Voranschlag 2023 aufgetreten sind. Durch außerplanmäßige und überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen wurde der Voranschlag wesentlich verändert.

## Ergebnis und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.743.600,00
Aufwendungen:	- € 8.797.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 221.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	- € 832.200,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.144.200,00
Auszahlungen:	- € 9.202.700,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 58.500,00

Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Ausgehend vom Voranschlag 2023 und den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wurde versucht, den 2. Nachtragsvoranschlag 2023 ausgeglichen zu erstellen.

D.h., dass der Saldo des Voranschlages 2023 und des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 (SA1) abzüglich der Gebührenhaushalte Finanzierungshaushaltes (SA1) € 8.700,00 und der Saldo (SA 5) – 90.100,00 ergab.

Durch den 2. Nachtragsvoranschlag 2023 ergibt sich letztendlich abzüglich der Gebührenhaushalte ein Finanzierungshaushalt (SA 1), die sogenannte operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde, in der Höhe von -€ 49.400,00.

**Der Grund für den negativen Saldo ergibt sich daraus, dass die Bedeckung der Katastrophenschäden 2023 durch den Bund (Bundesmittel) in der Höhe von € 49.400,00 erst im Jahre 2024 erfolgen wird.**

Der Saldo (SA 5) des Finanzierungshaushaltes ergibt ein Minus in der Höhe von - € 348.900,00.

Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015



Das gemeindeeigene Vermögen (Inventar) wurde anhand der noch auffindbaren Rechnungen, Finanzierungspläne, Neuwertschätzgutachten, Pläne usw. genauestens und gewissenhaft erhoben, dokumentiert und bewertet. Die Grundstücke, Straßen und Brücken wurden anhand eines Rasterverfahrens erstellt und bewertet.

Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Der Finanzierungssaldo weist als vorläufige Maastricht-Ergebnis einen Minus in der Höhe von - € 150.200,00 aus.

Das Begutachtungsformular für die wirtschaftliche Gemeindeaufsicht des Amtes der Kärntner Landesregierung ergibt folgende Zahlenwerte:

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität				
	<b>ERGEBNISHAUSHALT</b>		<b>FINANZIERUNGSHAUSHALT</b>	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
<b>Gesamthaushalt:</b>	-1.053.800	-832.200	149.400	-58.500
<i>abzüglich:</i>				
820 Wirtschaftshof	-27.300	-27.300	-2.200	-15.300
850 Wasserversorgung	12.000	12.000	66.400	311.400
851 Abwasserbeseitigung	-84.200	-84.200	85.200	-5.700
852 Abfallentsorgung	0	0	0	0
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	0	0	0	0
85. sonst. Betr. markt. Tätigk.	0	0	0	0
<b>Zwischensummen</b>	<b>-954.300</b>	<b>-732.700</b>	<b>0</b>	<b>-348.900</b>
<i>zuzüglich</i>				
Konten 294/295 - nicht betriebliche ZMR-Entnahmen			0	(hoheitliche ZMR für investiv und operativ (z.B. Katastrophenschäden))
<i>abzüglich:</i>				
BZ-Wetterleistungen an Externe (WL, Kirche, Kommunalgesellschaft, etc.)			0	(Vereinbarung Transfer, Auszahlung jedoch Kapitaltransfer (MVAG 34..))
Katastrophenschäden - Bedeckung durch Bundesmittel VA 2024			-49.400	(z.B. Finanzierungsleasing oder Regionalfondsdarlehen (MVAG 36..))
Konten 294/295 - nicht betriebliche ZMR-Zuführungen			0	(ZMR-Zuf. reduzieren die berechnete disponible Liquidität; bei Behebung wird diese erhöht)
Konto 936 - Refinanzierung innere Darlehen lt. Fin-Plänen			0	(sofern nicht passivierungsfähig)
Konto 910 - Zuführungen an Investive Vorhaben lt. Fin-Plänen			0	(nur möglich wenn Finanzmittel ausreichen - ansonsten BZ IR)
<b>FHH SA 1 - operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft</b>			<b>-49.400</b>	(Cash-Bedeckung für nachfolgende hoheitliche FHH-Salden)



Die marktbestimmten Betriebe stellen sich wie folgt dar:

Kostendeckend zu führende Betriebe [Ergebnisvoranschlag/Finanzierungsvoranschlag]:			EVA	FVA
<b>Wirtschaftshof (Ansatz 820):</b>				
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	415.300	391.100
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	442.600	393.300
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-27.300	-2.200
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	-27.300	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		45.900
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		51.000
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-5.100
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-7.300
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		8.000
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-8.000
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		-15.300

Wasserversorgung (Ansatz 850):			EVA	FVA
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	272.600	266.900
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	260.600	200.500
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	12.000	66.400
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	12.000	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		81.400
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		530.500
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-449.100
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-382.700
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		715.000
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		20.900
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		694.100
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		311.400



Abwasserentsorgung (Ansatz 8510 plus 8511):			EVA	FVA
operative Gebarung	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	447.400	422.200
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	531.600	337.000
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-84.200	85.200
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	-84.200		
investive Gebarung	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		17.600
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		29.800
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-12.200
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		73.000
Finanzierungs- tätigkeit	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		78.700
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-78.700
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		-5.700

Abfallentsorgung (Ansatz 852):			EVA	FVA
operative Gebarung	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	240.400	240.400
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	240.400	240.400
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	0	0
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	0		
investive Gebarung	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		0
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		0
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		0
Finanzierungs- tätigkeit	MVAG- Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		0

**BESCHLUSS:** Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, den 2. Nachtragsvoranschlag 2023.  
Die Voranschlagsverordnung, die textliche Erläuterung und das gesamte Zahlenwerk bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



## 11) BZ-Mittel: Änderung Verwendungszweck

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch berichtet, dass die im Jahr 2022 beschlossene BZ-Mittelverwendung für die Trockenlegung des Proberaumes in der Volksschule St. Georgen am Längsee in der Höhe von € 5.000,00 mit 31.12.2023 abläuft. Der Grund dafür ist, dass die Arbeiten bis heute nicht durchgeführt wurden. Jetzt muss die Gemeinde eine Änderung des Verwendungszwecks beschließen, damit die € 5.000,00 nicht verfallen. Frau Grasslober hat die Änderung im 2. NVA 2023 dahingehend geändert, dass die € 5.000,00 für die Katastrophenschäden 2023 herangezogen werden.

2. Nachtragsvoranschlag 2023				NVA Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag Detailnachweis					
Gemeinde St. Georgen am Längsee				Ergebnisvoranschlag		Finanzierungsvoranschlag			
	MVAG	VC QU		VA 2023 inkl. NVA	VA 2023	2. NVA	VA 2023 inkl. NVA	VA 2023	2. NVA
	EH	FH							
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)			-1.900,00	-1.900,00	0,00			
Investive Gebarung									
SU 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung						0,00	0,00	0,00
1/164000/050000	Sirene	3412	40	0,00	0,00	0,00	5.800,00	3.000,00	2.800,00
SU 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung						5.800,00	3.000,00	2.800,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)						-5.800,00	-3.000,00	-2.800,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)						-6.300,00	-3.500,00	-2.800,00
Finanzierungstätigkeit									
SU 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit						0,00	0,00	0,00
SU 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit						0,00	0,00	0,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)						0,00	0,00	0,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)						-6.300,00	-3.500,00	-2.800,00
17	Katastrophendienst								
170	Allgemeine Angelegenheiten								
170000	Katastrophenschäden								
Operative Gebarung									
2/170000/060000	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	2121	3121	15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2/170000/061000	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	2121	3121	15	9.000,00	0,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00
2/170000/061100	Bedarfszuweisungen	2121	3121	15	19.100,00	0,00	19.100,00	19.100,00	19.100,00
SU 21 / 31	Summe Erträge / Einzahlungen operative Gebarung				28.100,00	0,00	28.100,00	28.100,00	28.100,00
1/170000/0611100	Behebung von Katastrophenschäden	2224	3224	24	81.700,00	0,00	81.700,00	81.700,00	81.700,00
1/170000/720109	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	2225	3225	24	12.000,00	0,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
1/170000/720209	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	2225	3225	24	5.000,00	0,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
SU 22 / 32	Summe Aufwendungen / Auszahlungen operative Gebarung				98.700,00	0,00	98.700,00	98.700,00	98.700,00
SA 0 / SA 1	(0) Nettoergebnis (21 - 22) / (1) Geldfluss operative Gebarung (31 – 32)				-70.600,00	0,00	-70.600,00	-70.600,00	-70.600,00
SU 23	Summe Haushaltsrücklagen				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)				-70.600,00	0,00	-70.600,00		

**BESCHLUSS:** Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, den Verwendungszweck von Bedarfszuweisungen im Rahmen in der Höhe von EURO 5.000,00 für die Sanierung des Proberaums bei der Volksschule St. Georgen am Längsee für die Behebung von Katastrophenschäden 2023 abzuändern. Weiters werden die restlichen Bedarfszuweisungen im Rahmen für das Jahr 2023 in der Höhe von € 14.100,00 ebenfalls dem Konto Katastrophenschäden 2023 zugeordnet.

Die entsprechende Stelle im 2. Nachtragsvoranschlag 2023 bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

*Die Zuhörer:innen müssen den Sitzungssaal nun verlassen.*



**12) Personelles**

Siehe dazu das nicht öffentliche Protokoll.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderät:innen für die aktive Teilnahme und schließt die Sitzung um 19:46 Uhr.

Die Schriftführerin:

Michaela Madrian

Die Protokollzeugen:

1. Vizebürgermeister  
Thomas Leitner

Der Vorsitzende:

Bgm. Wolfgang Grilz

Der Amtsleiter:

Ing. Stefan Petrasko, MA

Matthias Gangl

GV Johannes Rabitsch, MSc.